

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Weinsheim hat den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Auf dem Wieschen“ am 24.01.2002 als Satzung beschlossen. Das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren wurde durchgeführt. Mit Bescheid vom 18.03.2002, Az.: 14/11726/8 wurde durch die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm der als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Auf dem Wieschen“ genehmigt. Hiermit wird die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Ortsgemeinde Weinsheim für das Teilgebiet „Auf dem Wieschen“ umfasst folgende Grundstücke auf der Gemarkung Gondelsheim:

Flur 6

Flurstücksnummern 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5 teilweise, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5 teilweise, 39 teilweise, 40/1 teilweise, 41/2 teilweise, 42 teilweise, 43/4, 44/1 teilweise, 74/1 teilweise

Flur 9

Flurstücksnummern 67 teilweise

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus der anliegenden Plan-skizze, die nicht maßstäblich ist.

Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich der o.a. Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind,

ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. von Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Weinsheim, den 08.05.2002

Peter Meyer, Ortsbürgermeister (DS)

